

Fachhang zur Prüfungsordnung des Bachelorstudiengangs der Philosophischen Fakultät der Universität Rostock

B4: Germanistik

Vom 30. März 2012

Inhaltsübersicht

I. Germanistik, Erstfach

- § 1 Module
- § 2 Modulprüfungen
- § 3 Prüfungs- und Studienplan

II. Germanistik, Zweifach

- § 1 Module
- § 2 Modulprüfungen
- § 3 Prüfungs- und Studienplan

Anhang: Prüfungs- und Studienpläne Germanistik
(Erstfach und Zweifach)

I. Germanistik, Erstfach

§ 1 Module

(1) Für das Studium des Faches Germanistik im Erstfach sind der Interdisziplinäre Wahlbereich (12 Leistungspunkte) und die nachfolgend aufgeführten Module zu belegen: ein Modul (12 Leistungspunkte) Vermittlungskompetenz und neun Module (84 Leistungspunkte) Fachstudium. Hinzu kommt die Bachelorarbeit (12 Leistungspunkte).

(2) Das Modul Interdisziplinäre Studien und Fremdsprachenkompetenz und die den Fachmodulen A bis G und dem Modul VK zugeordneten Lehrveranstaltungen sowie die erforderlichen Studienleistungen und der Erwerb der Leistungspunkte sind in der Studienordnung für das Fach Germanistik ausgewiesen.

§ 2 Modulprüfungen

(1) Die Modulprüfungen für die Module E, F und G sind jeweils in Form einer Hausarbeit abzulegen. Die Prüfungsleistungen der Module können jeweils durch alternative Prüfungsarten kompensiert werden (mündliche Prüfung, Klausur, Hausarbeit, Projektbericht). Hierbei ist jedoch mindestens ein Modul mit einer Hausarbeit abzuschließen. Welche Kompensationen für ein Modul angeboten werden, entscheidet der Modulverantwortliche. Die Kompensationsmöglichkeiten werden innerhalb der ersten Woche nach Beginn der Vorlesungszeit festgelegt.

(2) Die Modulprüfung für das Modul A ist im Sommersemester des 1. Studienjahres abzulegen, falls im Wintersemester des 1. Studienjahres die Modulprüfung für das Modul C abgelegt wurde, und umgekehrt.

(3) Die Modulprüfungen für die Module B1 und B2 sind im Sommersemester des 2. Studienjahres abzulegen, falls im Wintersemester des 2. Studienjahres die Modulprüfungen für die Module D1 und D2 abgelegt wurden, und umgekehrt.

(4) Im Wintersemester des 3. Studienjahres sind entweder die Modulprüfungen

a) der Module E und F

oder

b) der Module E und G

oder

c) der Module F und G abzulegen. Im Sommersemester ist dann die Modulprüfung des jeweils übrigen Moduls (E oder F oder G)

abzulegen.

(5) Die Studierenden werden in der ersten Vorlesungswoche über die für sie geltende Prüfungsart und deren Umfang in Kenntnis gesetzt.

§ 3 Prüfungs- und Studienplan

Alle den Modulen zugeordneten Lehrveranstaltungen und die entsprechenden Prüfungen werden im Studien- und Prüfungsplan, der sich im Anhang dieser Ordnung befindet, gesondert ausgewiesen.

II. Germanistik, Zweitfach

§ 1

Module

(1) Für das Studium des Faches Germanistik im Zweitfach sind die nachfolgend aufgeführten Module zu belegen: sieben Module Fachstudium mit einem Gesamtumfang von 60 Leistungspunkten.

(2) Die den Fachmodulen A bis G zugeordneten Lehrveranstaltungen sowie die erforderlichen Studienleistungen und der Erwerb der Leistungspunkte sind in der Studienordnung für das Fach Germanistik ausgewiesen.

§ 2

Modulprüfungen

(1) Die Modulprüfung für das Modul A ist im Sommersemester des 1. Studienjahres abzulegen, falls im Wintersemester des 1. Studienjahres die Modulprüfung für das Modul C abgelegt wurde, und umgekehrt.

(2) Die Modulprüfungen für die Module B1 und B2 sind im Sommersemester des 2. Studienjahres abzulegen, falls im Wintersemester des 2. Studienjahres die Modulprüfungen für die Module D1 und D2 abgelegt wurden, und umgekehrt.

(3) Die Studierenden werden in der ersten Vorlesungswoche über die für sie geltende Prüfungsart und deren Umfang in Kenntnis gesetzt.

§ 3

Prüfungs- und Studienplan

Alle den Modulen zugeordneten Lehrveranstaltungen und die entsprechenden Prüfungen werden im Prüfungs- und Studienplan, der sich in der Anlage dieser Ordnung befindet, gesondert ausgewiesen.